- 17. 1. Kann eine wesentliche Berschlechterung ber Bermögensberhältnisse bes Sauptichuldners in der Art der hinzugetretenen Schulden, abgesehen bon beren Sobe, gefunden werden?
- 2. Wird die Berichlechterung der Bermögensberhältnisse schon durch die Eröffnung des landwirtschaftlichen Entschuldungse versahrens wieder beseitigt?
- 3. Werden Berzugsfolgen durch die Eröffnung bes Entichul- bungsberfahrens geheilt?
- 4. Sieht bas ju Gunften bes Haubtichulbners eröffnete Entichulbungsverfahren bem Befreiungsanfpruch bes Bürgen entgegen?

BGB. § 775. Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) §§ 8, 10, 21, 35, 45. Zweite Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldentegelung vom 5. Juli 1933 (RGBl. I S. 459) Art. 5. Sechste Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 (RGBl. I S. 609) Art. 10. Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsversahren vom 27. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1119) Art. 2, 8. RBD. §§ 99, 887.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. Januar 1936 i. S. M. III (Bekl.) w. M. (Nl.). VI 345/35.

I. Landgericht Mains,

II. Oberlandesgericht Darmftabt.

Der Kläger übernahm am 12. Juli 1931 im Auftrage bes Beklagten für bessen Schulden an die Spar- und Darlehnskasse A. eingetr. Gen. m. beschr. H. schriftlich Bürgschaft. Mit der Klage verlangt er Befreiung von der Bürgschaft in Höhe von 12000 KM. nebst Binsen, weil sich nach der Berbürgung die Vermögensverhältnisse des Beklagten wesentlich verschlechtert hätten, der Beklagte überdies gegenüber der Spar- und Darlehnskasse in Verzug geraten sei. Der Beklagte bestritt beides. Im Laufe des Rechtsstreits wurde auf den von ihm als Inhaber eines Erbhofs gestellten Antrag das Entschuldungsversahren eröffnet, das noch schwebt. Er berief sich nunmehr auch darauf, daß der Kläger während des Entschuldungsversahrens keinen Anspruch auf Besteiung von der Bürgschaft habe.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab

ihr statt. Die Revision des Beklagten war erfolglos.

## Gründe:

... Das Berufungsgericht hat den Befreiungsanspruch sowohl nach Nr. 1 als auch nach Nr. 3 des § 775 BGB. für begründet erachtet un' auch nicht angenommen, daß das Entschuldungsversahren der Weiterversolgung des Anspruchs im Rechtsstreit entgegenstehe. Was die Revision hiergegen ansührt, kann nicht durchdringen.

Eine wesentliche, nach ber Burgichaftsübernahme eingetretene Berschlechterung der Vermögensverhältnisse des Beklagten findet das Berufungsgericht nicht sowohl in der zahlenmäßigen Höhe der hinzugetretenen Schulden als in beren Art. Der Beklagte hat es zu Zinsrückfänden kommen lassen, welche die Gefahr der Kapitalkundigung mit sich führten, er ist Gemeindesteuer schuldig geblieben und hat seine Schuld beim landwirtschaftlichen Konsumverein auf 671,21 RD. anwachsen lassen, was für ländliche Verhältnisse nach der Feststellung des Berufungsgerichts recht hoch ist. Der Arzt hat seine Rechnung von 400 RM. einklagen mussen, er hat sie auf 320 RM. ermäßigt und dem Beklagten die Abtragung in Teilzahlungen bewilligt. Aus allebem zieht das Berufungsgericht den Schluß, daß der Beklagte nicht mehr imstande war, besonders wichtige und dringende Verpflichtungen zu erfüllen. Ohne Rechtsirrtum sieht es darin eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse. Die Revision vermißt eine Berücksichtigung des Umstandes, daß inzwischen das Entschuldungsverfahren eröffnet worden ift. Daraus allein ergab

sich aber noch nicht, daß die wesentliche Verschlechterung bis zur letzen Berufungsverhandlung behoben gewesen wäre. Es wäre Sache des Beklagten gewesen, bestimmte Behauptungen darüber auszustellen, daß und wodurch sich seine Lage schon wieder wesentlich gebessert habe. Die Hossnung, daß das Entschuldungsversahren seinen Zwed bei ihm erreichen und eine wesentliche Besserung dringen werde, konnte den einmal eingetretenen Tatbestand des § 775 Nr. 1 BSB. noch nicht beseitigen.

Auch der Verzug bes Beklagten mit der Schuld gegenüber der Spar- und Darlehnskasse ist vom Berusungsgericht einwandfrei festgestellt und damit außer dem Tatbestand der Nr. 1 auch derienige der Nr. 3 des § 775 BGB, gegeben. Die Revision wirft hierzu die Frage auf, ob der Verzug nicht durch die Eröffnung des Entschuldungs= versahrens beseitigt worden sei, was für das Vergleichsverfahren allerdings vom Reichsgericht (RGZ. Bd. 113 S. 53 [56], Bd. 114 S. 206 [208]) im Gegensatzu Jaeger (in BBB. Bb. 49 S. 189) verneint werde. Kür das Entschuldungsversahren ist aber die Kraac durch Art. 10 der Sechsten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 völlig kargestellt. Danach gelten die seit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens eingetretenen Berzugsfolgen als mit der Rechtstraft des bestätigten Enticuldungsplanes ober Vergleichsvorschlags aufgehoben. einer Beseitigung der Verzugsfolgen, die schon bor der Eröffnung des Entschuldungsversahrens eingetreten sind, ist keine Rede. Sie bleiben bestehen, selbst wenn der Entschuldungsplan oder der Bergleichsvorschlag rechtsträftig bestätigt wird, wozu es hier noch nicht einmal gekommen ist (vgl. das Erläuterungswerk zur Gesetgebung über die Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse von Fred v. Rozydi-v. Hoewel und Georg v. Rozydi S. 57).

Hiernach bleibt nur die Frage übrig, ob der Bürge seinen nach § 775 BGB. an sich begründeten Besreiungsanspruch überhaupt noch geltend machen kann, nachdem das Entschuldungsversahren zu Gunsten des Hauptschuldners eröffnet worden ist. Diese von der Revision verneinte Frage ist unter zwei Gesichtspunkten zu prüfen.

Erstens ist zu fragen, ob die Geltendmachung oder Weiterversolgung des Besteiungsanspruchs störend in das Entschuldungsversahren eingreist. Weder das Gesetz zur Negelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juli 1933 noch die dazu

ergangenen Durchführungsverordnungen enthalten Bestimmungen, durch die ein Gläubiger gehindert würde, seinen Ansbruch im Rechtsstreit geltend zu machen oder weiterzuverfolgen. Wohl gewähren sie dem Schuldner einen weitgehenden Lollstreckungsschut (val. die zusammenfalsende Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933). Die Beteiligung eines Gläubigers am Entschuldungsverfahren (§ 10 des Gesetzes) steht aber der Brozeksührung nicht im Wege (v. Ro-3ndi a. a. D. S. 55; a. M. Hartig in J.B. 1936 S. 71). Im Gegenteil kann gerade die Durchführung des Entschuldungsverfahrens es angezeigt erscheinen lassen, den Streit über den Bestand oder die Höhe einer Forderung im Brozekweg auszutragen (II 31 der Richtlinien vom 13. Juni 1934, abgebr. bei v. Rozydi a.a. D. S. 341flg., 354). Es ist baher nicht einzusehen, warum die Berfolgung ober Weiterverfolgung des Befreiungsanspruchs aus § 775 BBB. während des Entschuldungsverfahrens unzulässig sein sollte. Störend könnte höchstens die Vollstredung in das Verfahren eingreifen: aber bagcgen hilft der Vollstreckungsschut. Die Verurteilung des Beflagten buzu, ben Kläger von der Bürgichaft zu befreien, würde in der Form des § 887 ABD. zu vollstreden sein. Nun wird zwar die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung einer Handlung von den Vollstreckungsverboten der Berordnung vom 27. Dezember 1933 nicht unmittelbar betroffen. Der Kläger könnte sich also nach § 887 Abs. 1 BBD. ermächtigen laffen, die Gläubigerin auf Roften bes Beflagten zu befriedigen. Wenn er aber nach § 887 Abs. 2 ABD. den Beklagten zur Vorauszahlung des dafür erforderlichen Betrags verurteilen ließe, so würde, ganz abgesehen von der Unzulässigkeit der Immobiliarvollstredung (§ 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1933; Art. 2 Mr. 1, Art. 8 der Verordnung vom 27. Dezember 1933), der Vollstredungsschut auch für das bewegliche Vermögen einseten (Harmening-Bakold Die landwirtschaftliche Schuldenregelung, Nachtrag, Erl. 6b zu Art. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Dezember 1933; v. Rozhďi a. a. D. S. 405). Dem Rläger bliebe also im Ergebnis während bes Entschuldungsverfahrens nichts übrig, als die Gläubigerin auf eigene Rosten zu befriedigen. Dem steht selbstverständlich das Entschuldungsverfahren nicht im Wege.

Die zweite Frage ist, ob der Kläger noch ein Interesse an der Verfolgung des Befreiungsanspruchs hat oder ob sein Rechts-

schutzbedürfnis durch die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ganglich erloschen ist. In dieser Hinsicht führt die Revision an: die Höhe der Forderung der Spar- und Darlehnskasse stehe vor der Beendigung des Entschuldungsverfahrens noch nicht fest, eine Kürzung komme nach § 35 des Gesetzes auch dem Bürgen zugute, endlich könne er nach Art. 5 ber Zweiten Durchführungsverordnung vom 5. Ruli 1933 während der Dauer bes Entschuldungsverfahrens die Befriedigung der Gläubigerin berweigern. Das alles trifft zwar zu, und es sind dies unzweifelhaft schwerwiegende Gründe, die es selten dazu kommen lassen werden, daß ein Bürge während des Entschuldungsverfahrens die Befreiungsligge aus § 775 BGB. erhebt. Abgeschnitten kann sie ihm aber darum noch nicht werden. Denn das Entschuldungsverfahren kann ergebnistos enden (vgl. §§ 21. 45 bes Gesetzes), und der Bürge kann ein Interesse daran haben. für diesen Kall einen vollstreckbaren Titel gegen den Hauptschuldner zu besitzen. Hat er gar, wie hier der Rläger, die Befreiungsklage schon vor der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens erhoben, so fehlt es vollends an einem Grunde, ihm für die Kortführung den Rechtsschutz zu versagen. Eine "Erledigung" seines Anspruchs mit ber Wirkung, daß der Aläger seinen Antrag auf die Prozeffosten beschränken könnte (§ 99 Abs. 3 RPD.), ist burch die Eröffnung bes Entschuldungsberfahrens nicht eingetreten. Mag fein Interesse nunmehr auch vermindert sein, so ist es doch nicht ganzlich geschwunden.